

Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

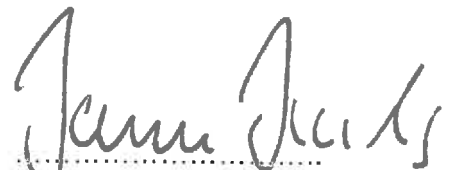
- (1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Holländisches Viertel“ vom 04.03.1992 wird hiermit für das nachfolgend näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan des Geltungsbereichs durch eine gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Plan mit dem Geltungsbereich vom 10.09.2014 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage „Geltungsbereich“ beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Potsdam, den

18.3.15



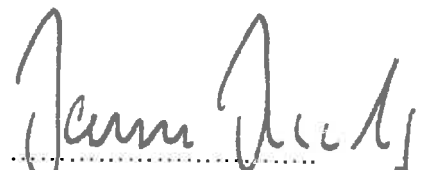
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die vorstehende Satzung der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung Hauptsatzung vom 04.12.2013, Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2013, Nr. 17/2013, S. 32) die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den

18.3.15



Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich der Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung
„Holländisches Viertel“**



Für den mit der gestrichelten Linie gekennzeichneten Bereich wird die Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ aufgehoben.

Für den dunkel markierten Bereich, der mit einer durchgezogenen Linie umgrenzt ist, bleibt die Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ bestehen.

Geltungsbereich vom 10.09.2014